VORSCHLAG FÜR DEN STRASSENAUSBAU M 1:250

FRIEDRICH LUDWIG JAHN STRASSE

Schnitt

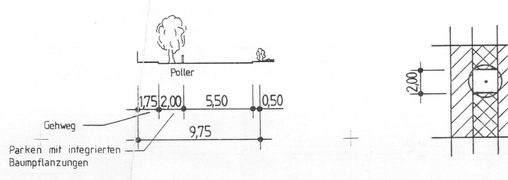

Draufsicht

AHLESTRASSE ZWISCHEN FRIEDRICH - LUDWIG - JAHN - STRASSE / EISENACHER LANDSTRASSE (Blick von Ost nach Südwest)

Legende : Rasengittersteine / Rasenpflaster

Pflaster

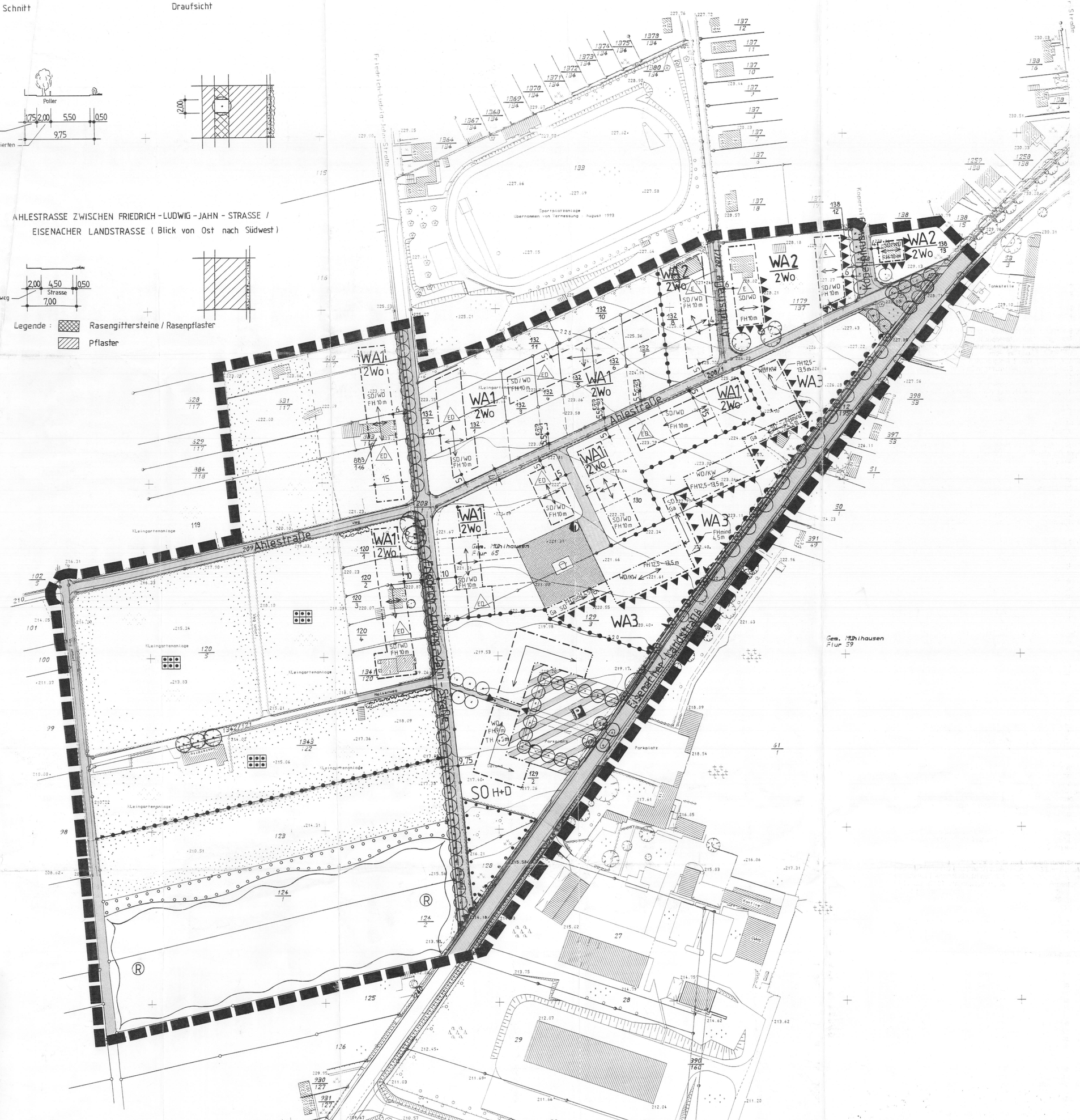

WA 1 - 0,2 - II - ED - o	SD 42° ± 3°	FH 10 m
	WD 40° ± 5°/60° ± 5°	
WA 2 - 0,2 - II - E - o	SD 42° ± 3°	FH 10 m
	WD 40° ± 5°/60° ± 5°	
WA 3 - 0,3 - II - III	WD 40° ± 5°/60° ± 5°	FH 12,5 bis 13,5 m
	KWD 40° ± 5°/60° ± 5°	
SO H+D - 0,5 - I - g	WD	FH (9,0m)
		TH (4,5m)

Alle Maße sind in Meter angegeben !

HINWEISE

Baugrund

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine latente Erdfallgefahr nicht auszuschließen. Für die geplanten Gebäude ist eine bauwerksbezogene Baugrunderkundung nach DIN 4020 erforderlich.

Bodenfunde

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Erdarbeiten jederzeit Bodenfunde (Mauern, Scherben, Skelettreste etc.) entdeckt werden können. Für alle Einzelvorhaben im Planungsgebiet, die mit Eingriffen verbunden sind, ist daher eine Erlaubnis entsprechend § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) erforderlich. Zufallsfunde sind entsprechend § 16 ThDschG zu melden.

0 5 10 20 30 40 50

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB und § 83 (1) und (4) ThürBO

zum Bebauungsplan Nr. 16

"Nordwestlich der Eisenacher Landstraße"

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Esther Müller
Stand: 08.09.1998

1. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO)

2. Im Sondergebiet für Handel und Dienstleistung (SO H+D) sind nur Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Friedhofs- und Bestattungswesen dienen. (§ 11 BauNVO)

   Weiterhin werden Wohnungen für Betriebsangehörige, die den Handels- oder Dienstleistungsbetrieben zugeordnet sind, für zulässig erklärt.

3. In den mit WA 1 und WA 2 festgesetzten Wohnbereichen sind je Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

4. Die zulässige Grundfläche darf in den mit WA festgesetzten Wohnbereichen durch Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu 50 % überschritten werden. (§19 (4) Satz 2 BauNVO)

   Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl im Bereich des Sondergebietes durch die in Abs. 1 genannten Anlagen ist unzulässig. (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO)

5. Garagen, Stellplätze sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den mit WA 1 und WA 2 festgesetzten Wohnbereichen auf den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den für sie festgesetzten Flächen zulässig.

   In den mit WA 3 festgesetzten Wohnbereichen ist das Errichten von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen nur auf den für sie festgesetzten Flächen zulässig.

   Im Sondergebiet sind Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

   Zufahrten zu Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind aus Rasengittersteinen/Rasenpflaster, in wassergebundener Bauweise oder als Pflaster im Sandbett mit unverfugten, max. 2,5 cm breiten Fugen zu erstellen. Eine Versiegelung in Form von Asphalt und Beton ist unzulässig. In den mit WA 1 und WA 2 festgesetzten Wohnbereichen dürfen Zufahrten zu Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO maximal 2,50 m breit sein.
   In den mit WA 1 und WA 2 festgesetzten Wohnbereichen sind ausnahmsweise je Baugrundstück sonstige Nebengebäude bis max. 6 m² überbaute Grundfläche und nicht überdachte Terrassen bis max. 15 m² Fläche außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

   Außerhalb der in Absatz 1, Satz 1 genannten Flächen wird in den Wohnbereichen WA 1 und WA 2 je Baugrundstück ein nicht überdachter Stellplatz einschließlich Zufahrt bis max. 20 m² Fläche zugelassen. Im Vorgartenbereich ist je Baugrundstück ein Stellplatz nur dann zulässig, wenn ein Wohngebäude mit 2 Wohnungen errichtet wird. Stellplätze sind so herzustellen, dass mindestens 50 % der Fläche wasserdurchlässig bleibt.

6. In den mit WA 3 festgesetzten Wohnbereichen ist je Baufenster das Errichten von nur einem Einzelhaus oder einem Doppelhaus oder einer Hausgruppe zulässig. (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

7. Die zeichnerisch festgesetzte Firstrichtung ist für die Hauptfirstrichtung des Daches und die Stellung der baulichen Anlagen maßgebend. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

8. Im allgemeinen Wohngebiet ist bei Walm- oder Krüppelwalmdächern eine Dachneigung von 40° ± 5°/60° ± 5° einzuhalten. Die Dachneigung aller Wohngebäude mit Satteldachausbildung ist auf 42° ± 3° festgesetzt. (§ 9 (4) BauGB und § 83 (1 und 4) ThürBO)

   Im Sondergebiet sind Walmdächer mit einer Firsthöhe von zwingend 9 m und einer Traufhöhe (Schnittlinie zwischen Außenwand und Dachhaut) von zwingend 4,5 m zulässig. (§ 9 (2) BauGB und § 16 (2) BauNVO)

   Bei maximal zweigeschossigen Gebäuden (WA 1 und WA 2) beträgt die maximale Firsthöhe 10 m. (§ 9 (2) BauGB und § 16 (2) BauNVO)

   Bei den zwei- bis dreigeschossigen Gebäuden (WA 3) ist eine Firsthöhe von mindestens 12,5 m bis maximal 13,5 m zulässig. (§ 9 (2) BauGB und § 16 (2) BauNVO)

   Für Garagen entlang der Eisenacher Landstraße sind nur Satteldächer zulässig. Die Firsthöhe hat mindestens 4,5 m zu betragen. (§ 9 (4) BauGB und § 83 (1 und 4) ThürBO)

   Die Firsthöhe wird gemessen zwischen der Höhe der Straßenbegrenzungskante der Verkehrsfläche, die jeweils zur Erschließung des Bauwerkes dient, und dem Dachfirst. (§ 9 (2) BauGB und § 18 (1) BauNVO)

   Bei geneigten Straßen ist diejenige Höhe maßgebend, die das Mittel aus den Straßenhöhen der Schnittpunkte der beiden seitlichen Grundstücksgrenzen eines Baugrundstückes mit der Straßenbegrenzungskante bildet. (§ 9 (2) BauGB) und § 18 (1) BauNVO)

9. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser sowie Niederschlagsabflüsse von privaten und öffentlichen Verkehrsflächen sind in das öffentliche Regenwasserkanalsystem einzuleiten und über ein naturnah gestaltetes Regenwasserrückhaltebecken dem nächsten offenen Vorfluter (Feichtaer Bach) zuzuführen. Das Speichern von Niederschlagswässern zwecks häuslicher und gartenspezifischer Nutzung auf den privaten Grundstücken ist nur in wasserundurchlässigen Rückhalteanlagen zulässig. (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

10. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher sind vor Beginn der Bauarbeiten zu schützen. Beschädigungen sind zu melden und abgängige Bäume oder Sträucher zu ersetzen. (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

    Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen. Sie sind mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern (siehe Artenlisten) zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Auf je 200 m² dieser Flächen ist mindestens 1 Laubbaum (siehe Artenliste) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit standortgerechten Sträuchern (siehe Artenliste) zu bepflanzen. Nadelbäume dürfen nicht mehr als 5 % Anteil an den Baumpflanzungen haben. (§ 9 Nr. 25 BauGB)

    Auf den öffentlichen Grünflächen sind standortgerechte und einheimische Laubgehölze anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten (siehe Artenliste). Nadelbäume sind nicht zulässig. (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

    Auf den privaten Grünflächen wird neben der Nutzung als begrünte Fläche auch eine kleingärtnerische Nutzung und eine Grabelandnutzung für zulässig erklärt. (§ 9 (1) Nr.15 BauGB)

    Die zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzte Fläche ist mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Vereinzelt sind Bäume in die Pflanzung zu integrieren (Gehölze sind der Artenliste zu entnehmen). Die Pflege ist extensiv durchzuführen. (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

    Die Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße und der Kopernikusweg sind mit Laubbäumen, die eine Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einen Stammumfang von mindestens 18/20 cm besitzen, zu bepflanzen (siehe Artenliste). Die Größe der nicht befahrbaren Baumscheibe hat mindestens eine Fläche von 4 m²/Baum zu betragen. (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

    Stellplatzanlagen sind durch integrierte Pflanzstreifen oder Pflanzinseln zu untergliedern. Auf diesen sind geeignete Bäume und Sträucher zu pflanzen. Je 6 Stellplätze ist ein Baum (siehe Artenliste) anzupflanzen. Die Bäume und Sträucher sind ordnungsgemäß zu unterhalten, zu pflegen und in geeigneter Weise zu schützen. (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

    Fensterlose Wände sind mit selbstklimmenden Rankpflanzen zu begrünen (siehe Artenliste). (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Artenlisten für die Bepflanzung

Hinsichtlich der Arten-/Sortenwahl ist je nach Einsatzort zu differenzieren.

Gehölzpflanzungen im Bereich der Privatgrundstücke

Für Baumpflanzungen sind zu verwenden:

Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Sorbus aria	- Mehlbeere
Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata	- Winterlinde
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde

Für Strauchpflanzungen sind zu verwenden:

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus in Arten	- Weißdorn
Syringa in Arten und Sorten	- Flieder

Für geschnittene Hecken müssen zur Anwendung kommen:

Carpinus betulus	- Hainbuche
Crataegus in Arten	- Weißdorn
Ligustrum vulgare mit Sorten	- Liguster

Als Rankpflanzen sind zu verwenden:

Hedera helix	- Efeu
Parthenocissus quinquefolia	- Wilder Wein
Parthenolicus tricuspidata "Veitchii"	- Jungfernrebe

Baumpflanzungen im Bereich der Straßenverkehrsflächen

Baumpflanzungen Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße

Acer platanoides "Columnare"	- Säulen-Spitzahorn
Acer platanoides "Emerald Queen"	- Spitzahorn
Alnus cordata	- Italienische Erle
Corylus columa	- Baumhasel
Fraxinus excelsior "Westhof's Glorie"	- Straßenesche
Sorbus aria "Magnifica"	- Mehlbeere
Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata "Greenspire"	- Stadtlinde

Baumpflanzungen Kopernikusweg

Acer platanoides "Globosum"	- Kugelahorn
Acer campestre "Elsrijk"	- Kegel-Feldahorn
Corylus columa	- Baumhasel
Prunus serrulata "Kanzan"	- Nelkenkirsche
Sorbus aria "Magnifica"	- Mehlbeere
Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata "Rancho"	- Kleinkronige Winterlinde

Baumpflanzungen im Bereich der öffentlichen Grün- und Parkplatzflächen

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer platanoides "Columnare"	- Säulen-Spitzahorn
Acer platanoides "Emerald Queen"	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Alnus cordata	- Italienische Erle
Corylus columa	- Baumhasel
Fraxinus excelsior	- Esche
Fraxinus excelsior "Westhof's Glorie"	- Straßenesche
Sorbus aria	- Mehlbeere
Sorbus aria "Magnifica"	- Mehlbeere
Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata	- Winterlinde
Tilia cordata "Greenspire"	- Stadtlinde
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde

Baum- und Strauchpflanzungen im Bereich der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Acer campestre	- Feldahorn
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Gemeine Heckenkirsche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundsrose
Salix aurita	- Ohrweide
Salix caprea	- Salweide
Salix cinerea	- Grauweide
Ribes nigrum	- Johannisbeere
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Sorbus intermedia	- Schwedische Mehlbeere
Viburnum opulus	- Wasserschneeball

11. Doppelhäuser und Hausgruppen sind in ihrer Gebäudehöhe, Dachform, in ihrer Dachneigung, Dacheindeckung, ihren Dachaufbauten und in der Gestaltung der Außenwandflächen (Material, Farbgebung) einheitlich auszuführen. (§ 9 (4) BauGB und § 83 (1 und 4) ThürBO)

12. Grundstückseinfriedungen an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind nur als offen wirkende Zäune aus Holz, Metallstäben oder Maschendraht bis 1,5 m Höhe in Verbindung mit laubabwerfenden Hecken und standortgerechten Gehölzen zulässig. (§ 9 (4) BauGB und § 83 (1 und 4) ThürBO)

    Die Einfriedungen entlang der nördlichen Straßenseite der Ahlesstraße und zwischen der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße und der Eisenacher Landstraße 0,5 m von der Straßenbegrenzungskante zurücksetzen. (§ 9 (4) BauGB und § 83 (1 und 4) ThürBO)

13. Die Kleingärten der Kleingartenanlage "Grünland" werden als Dauerkleingärten gemäß § 1 Bundeskleingartengesetz (BkleingG) festgesetzt. Je Kleingarten ist entsprechend § 3 Abs.2 BKleingG nur eine Gartenlaube in einfacher Ausführung mit einer Grundfläche von maximal 24 m² einschließlich einem überdachten Freisitz zulässig. (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

14. In den mit WA 2 und WA 3 festgesetzten Wohnbereichen müssen die ruhebedürftigen Nutzungen (u.a. Schlafräume, Kinderzimmer) im straßenabgewandten Gebäudeteil bezogen auf die Eisenacher Landstraße eingeordnet werden. Schutzbe-dürftige Freibereiche/Außenwohnbereiche (z. B. Balkone, Terrassen etc.) sind in den Bereichen WA 2, WA 3 an der Eisenacher Straße abgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Innerhalb der Wohngebäude sind durch geeignete Lärmschutzvorkehrungen (Schallschutzfenster -Schallschutzklasse 3-, Verwendung von Schalldämmmaterialien für Außenwände usw.), die innenschallpegel nach VDI 2719 und DIN 4109 zu sichern. (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

15. In den mit WA 3 festgesetzten Wohnbereichen sind die Garagenzeilen direkt an die Wohngebäude anzubauen oder mit schallabschattenden Mauern oder Wänden, die eine Höhe von mindestens 4,5 m besitzen, mit diesen zu verbinden. (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

HINWEISE

Baugrund

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine latente Erdfallgefahr nicht auszuschließen. Für die geplanten Gebäude ist eine bauwerksbezogene Baugrunderkundung nach DIN 4020 erforderlich.

Bodenfunde

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodenfunde (Mauern, Scherben, Skelettreste etc.) entdeckt werden können. Für alle Einzelvorhaben im Planungsgebiet, die mit Eingriffen verbunden sind, ist daher eine Erlaubnis entsprechend § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) erforderlich. Zufallsfunde sind entsprechend § 16 ThDschG zu melden.

LEGENDE

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	allgemeines Wohngebiet
SO H+D	Sondergebiet für Handel und Dienstleistung
z. B. WA 1	Bezeichnung der Gebiete unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der baulichen Nutzung
2 Wo	je Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z. B. 0,2	Grundflächenzahl
z. B. I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
II-III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
FH 10 m	Firsthöhe als Höchstmaß, z. B. 10 m
FH 9 m	Firsthöhe, zwingend 9 m
TH (4,5 m)	Traufhöhe, zwingend 4,5 m

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze
	Baulinie
	Firstrichtung

Verkehrsflächen und Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB)

	öffentliche Verkehrsfläche
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
P	öffentliche Parkfläche
	Einfahrtsbereich
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Fußgängerdurchgang
	Versorgungsanlagen für Elektrizität

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	öffentliche Grünfläche
	Spielplatz
	private Grünfläche
	Dauerkleingärten

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Flächen mit zu erhaltenden Baum- und Strauchbestand
	zu erhaltender Baum
	zu pflanzender Baum (genauer Standort ist örtlich festzulegen)
	zu erhaltender Strauchbestand

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

R	Regenrückhaltebecken

Gestalterische Festsetzungen (§ 83 ThürBO)

SD 42° ± 3°	Satteldach mit der Dachneigung 42° ± 3°
WD/KW 40° ± 5°/60° ± 5°	Walmdach/Krüppelwalmdach mit der Dachneigung 40° ± 5°/60° ± 5° Traufseite/Giebelseite

Sonstige Planzeichen

Ga	Fläche für Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Ga	Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
	Flächen an denen Vorkehrungen gegen Lärmeinwirkung getroffen werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 5 BauGB)
	schallabschattende Mauer bzw. Wand mit einer Höhe von 4,5 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 5 BauGB)
	Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
	geplante Grundstücksgrenze (unverbindlich)
	vorhandene Wohngebäude
	vorhandene Nebengebäude

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049)

Baunutzungsverordnung Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **-BauNVO-** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Thüringer Bauordnung Neubekanntmachung der Thüringer Bauordnung **(ThürBO)** vom 03.06.1994 (GVBl. S. 530)

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Erweiterung des Stadtrates vom 16.03.1995 aufgestellt worden. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Mühlhausen am 10.04.1995.

Mühlhausen, den 05. Oktober 1998

Dirksen
Oberbürgermeister

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Mühlhausen, den 05. Oktober 1998

Dirksen
Oberbürgermeister

Für die städtebauliche Planung

Mühlhausen, den 05. Oktober 1998

Sure
Stadtoberbaurat

Der katastermäßige Bestand am 13. NOV. 1998 wird als richtig bescheinigt.

Mühlhausen, den 13. NOV. 1998

Ludwig
Leiter des Katasteramtes

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (2) BauGB mit dem Nachbargemeinden abgestimmt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hat in der Zeit vom 02.11.1998 bis 02.12.1998 einschließlich stattgefunden. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 2 am 11.02.1998 und im Amtsblatt Nr. 5 am 27.05.1998 bekannt gemacht.

Mühlhausen, den 05. Oktober 1998

Dirksen
Oberbürgermeister

Nach Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken hat der Stadtrat am 01.10.1998 diesen Bebauungsplan aufgrund des § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühlhausen, den 07. Oktober 1998

Dirksen
Oberbürgermeister

Die Genehmigung der Bekanntmachungsanordnung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.01.1999 Az. 210-4612.20-MHL-046 MA/SO „Nr. Eisenacher Landstr." mit Nebenbestimmungen/ohne Nebenbest. - erteilt.

Mühlhausen, den 05. Januar 1999

Dirksen
Oberbürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluss des Stadtrates vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az. ..... bestätigt.

Mühlhausen, den .....

Siegel

Dirksen
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4 vom 03.04.1999 am 04. Januar 1999 in Kraft getreten.

Mühlhausen, den 05. Januar 1999

Siegel

Dirksen
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 16 "Nordwestlich der Eisenacher Landstraße"

Die Erteilung der Genehmigung wurde im Amtsblatt Nr. 7 vom 18.06.2003 erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der bekanntmachung in diesem Amtsblatt am 18.06.2003 in Kraft getreten.

Mühlhausen, den 24. Juni 2003

Dirksen
Oberbürgermeister

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 240-4621.20-MHL-046/MA/SO
"Nr. Eisenacher Landstr."
Weimar, den 15. Dez. 1998

Kartengrundlage: Vermessungsplan vom Vermessungsbüro Erdmann & Partner GmbH, Untermarkt 11 in 99974 Mühlhausen
Stand: 02/1998
Die Grundstücksgrenzen wurden zu Übersichtszwecken graphisch eingepaßt und tragen keinen amtlichen Charakter!

Mühlhausen
symbolischer Mittelpunkt im Herzen Deutschlands

Stadt Mühlhausen/Thür.

Gemarkung Mühlhausen
Flur 65
Maßstab 1 : 1000
Datum Oktober 1998

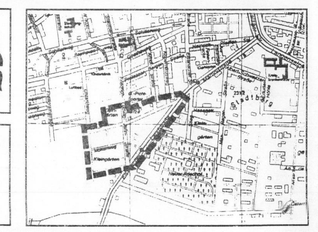

Bebauungsplan Nr. 16

Nordwestlich der Eisenacher Landstraße